

## Informationspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG für Insolvenzverwalter?

von Professor Dr. Jens M. Schmittmann und Dr. Bernd Lorenz, Essen\*

Von Insolvenzverwaltern bislang kaum wahrgenommen ist eine Norm des am 1.3.2007 in Kraft getretenen Telemediengesetzes.<sup>1</sup> Aus § 5 Abs. 1 TMG ergeben sich allgemeine Informationspflichten für Diensteanbieter von Telemedien. Geschäftsmäßige, i.d.R. gegen Entgelt angebotene Telemedien müssen über eine sog. Anbieterkennzeichnung, d.h. ein Impressum,<sup>2</sup> verfügen. Im Rahmen der Anbieterkennzeichnung ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG bei AG, KGaA und GmbH die Angabe darüber erforderlich, dass sich die Gesellschaft in Abwicklung oder Liquidation befindet. Damit stellt sich die Frage, ob im Rahmen von Insolvenzverfahren über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mittels der Anbieterkennzeichnung informiert werden muss und wen diese Informationspflicht trifft. Die Frage ist vor allen Dingen deshalb von besonderer Bedeutung, weil ein Verstoß gegen die Informationspflicht gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 TMG eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diese kann gem. § 16 Abs. 3 TMG mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

### I. Voraussetzungen der Anbieterkennzeichnungspflicht

Die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung trifft den Diensteanbieter von geschäftsmäßigen, i.d.R. gegen Entgelt angebotenen Telemedien.

#### 1. Arten von Diensteanbietern

Diensteanbieter ist gem. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereit hält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Entsprechend der gesetzlichen Legaldefinition werden drei Arten von Diensteanbietern unterschieden: der Content Provider, der Host Provider und der Access Provider.<sup>3</sup> Nach dem Wortlaut der Vorschriften trifft die Pflicht alle drei Provider. Der Begriff des Diensteanbieters ist im Rahmen des § 5 Abs. 1 TMG indes auf den Content Provider teleo-

logisch zu reduzieren.<sup>4</sup> Nur der Anbieter von eigenen Inhalten wie z.B. der Betreiber einer Website muss über seine Identität informieren. Die Angabe des Host oder Access Providers ist für die Nutzer dagegen bedeutungslos. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt das schuldnerische Unternehmen Diensteanbieter.

\* Die Autoren sind als Rechtsanwälte bei STS Schulz Tegtmeyer Sozien in Essen tätig. Prof. Dr. Jens M. Schmittmann ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerberater sowie Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht an der FOM Fachhochschule für Oekonomie und Management in Essen. Rechtsanwalt Dr. Bernd Lorenz hat zu dem Thema „Die Anbieterkennzeichnung im Internet“ promoviert.

1 BGBl. 2007 I, S. 179 ff. Das TMG ist abrufbar unter <http://bundesrecht.juris.de/tmg/index.html>.

2 Vgl. Ott, MMR 2007, 354 ff.; Schmittmann, in: Hoeren/Sieber, Handbuch MultimediaRecht, 2007, Portalrecht, Rn. 80.

3 Vgl. Schmittmann, Werbung im Internet, 2003, S. 142 ff.

4 S. Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, 2007, S. 104 ff.

Der Insolvenzverwalter wird nicht etwa zum Diensteanbieter, da er nicht Rechtsnachfolger des Unternehmens ist. Es geht lediglich gem. § 80 Abs. 1 InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über.

## 2. Geschäftsmäßigkeit und Entgeltlichkeit

Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit ist bei jedem nachhaltigen Angebot mit einer Außenwirkung erfüllt.<sup>5</sup> Ein gewerbsmäßiges Handeln ist nicht erforderlich. Damit erfüllt auch jede Website den Begriff der Geschäftsmäßigkeit, wenn sie für einen längeren Zeitraum angelegt ist. Hinsichtlich des Begriffs der Entgeltlichkeit genügt eine kommerzielle Zielrichtung des Dienstes.<sup>6</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Dienst nur gegen eine Entrichtung eines Entgelts genutzt werden kann. Auch frei zugängliche Informationsangebote können den Begriff der Entgeltlichkeit erfüllen.

Eine Website dient regelmäßig der Werbung für das Unternehmen und dessen Produkte. Damit liegt bei einer Website eines Unternehmens eine kommerzielle Zielrichtung vor. Bereits das bloße Bereitstellen einer Website durch ein Unternehmen führt somit dazu, dass das Unternehmen eine Pflicht zur Anbieterkennzeichnung trifft.

## 3. Begriffsbestimmung „Abwicklung“ und „Liquidation“

Zunächst stellt sich die Frage, was der Gesetzgeber mit „in Abwicklung oder Liquidation“ gemeint hat. Ein sachlicher Unterschied zwischen Abwicklung und Liquidation ist nicht erkennbar. Das HGB und GmbHG verwenden die Terminologie der Liquidation, das AktG dagegen die Terminologie der Abwicklung. Beide Begriffe meinen dasselbe.<sup>7</sup>

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer AG, KGaA oder GmbH (§§ 262 Abs. 1 Nr. 3, 289 Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB, § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) oder die Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist (§§ 262 Abs. 1 Nr. 4, 289 Abs. 2 Nr. 1 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG) führen zur Auflösung der Gesellschaft. Grds. ist die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§§ 263 Satz 1, 289 Abs. 6 Satz 1 AktG, § 65 Abs. 1 Satz 2 GmbHG). Dies ist nicht erforderlich, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Insolvenzantrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen wird. Diese Fälle werden von Amts wegen eingetragen (§§ 263 Satz 3, 289 Abs. 6 Satz 3 AktG, § 65 Abs. 1 Satz 3 GmbHG). Die Auflösung der Gesellschaft zieht eine Liquidation nach sich, sofern noch Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist.

Das Insolvenzverfahren ist ein Liquidationsverfahren.<sup>8</sup> Es handelt sich um einen besonderen Fall der Liquidation.<sup>9</sup> Sofern § 264 Abs. 1 AktG davon spricht, dass eine Abwicklung nicht stattfindet, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist, bedeutet dies nur, dass eine Abwicklung nach den §§ 264 ff. AktG nicht stattfindet.<sup>10</sup> Die Liquidation richtet sich in diesen Fällen vielmehr nach der InsO.

Während bei der selbst bestimmten Liquidation (der Liquidation aufgrund des Zeitablaufs oder der durch die Hauptversammlung bzw. durch die Gesellschafter beschlossenen Liquidation) üblicherweise die Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführer die geborenen Liquidatoren sind, erfolgt bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Abwicklung durch den Insolvenzverwalter.<sup>11</sup> Aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG ist nicht zu schließen, dass es sich um eine selbst bestimmte Liquidation handeln muss. Da auch das Insolvenzverfahren ein Liquidationsverfahren ist, ist auch bei einem Insolvenzverfahren grds. § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG anwendbar.

Wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird, findet eine Liquidation statt, sofern noch Vermögen vorhanden ist.<sup>12</sup> In diesen Fällen richtet sich die Liquidation nach den §§ 264 ff., 290 AktG, §§ 66 ff. GmbHG.<sup>13</sup>

Auch in diesen Fällen besteht die Informationspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG. Wenn die Gesellschaft dagegen wegen Vermögenslosigkeit gelöscht wird, ohne dass eine Liquidation stattfindet, besteht auch keine Informationspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG.

## 4. Kritik an der Vorschrift

An der Vorschrift verwundert, dass sie sich ausschließlich auf die AG, die KGaA und die GmbH bezieht. Es ist nicht einsichtig, warum nicht auch die OHG, die KG, die GmbH & Co. KG oder die Genossenschaft eine solche Informationspflicht haben soll, wenn sie sich in Abwicklung oder Liquidation befindet.

Die Vorschrift soll offenbar Kunden schützen und warnen. Eine der wesentlichen Funktionen der Anbieterkennzeichnung liegt im Verbraucherschutz im elektronischen Geschäftsverkehr.<sup>14</sup> Der Kunde soll durch die Anbieterkennzeichnung über die Person des Diensteanbieters informiert werden. Die Informationspflicht über das Liquidationsverfahren hat dieselbe Verbraucherschützende Funktion wie die übrigen Angaben der Anbieterkennzeichnung. Im Falle einer Insolvenz sollen die Kunden nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entscheiden können, ob sie noch Geschäfte mit der insolventen Gesellschaft abschließen wollen.

Dies kann für sie nachteilige Folgen haben. Wenn sie an die insolvente Gesellschaft noch etwas leisten, wird bei einer Masseunzulänglichkeit u.U. ihr Anspruch wegen der Rangfolge des § 209 Abs. 1 InsO nicht befriedigt. Eine Aufrechnung eigener Forderungen mit Forderungen der insolventen Gesellschaft kann gem. § 96 Abs. 1 InsO ausgeschlossen sein. Diese Beispiele zeigen, dass ein Schutzbedürfnis bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht. Ein solches Schutzbedürfnis besteht bei anderen Personen- und Kapitalgesellschaften nicht mehr oder minder als bei der AG, der KGaA und der GmbH.

## II. Verantwortlichkeit

Die Informationspflichten sind vom Diensteanbieter zu erfüllen. Da es sich bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG genannten Rechtsträgern um juristische Personen handelt, liegt die Verantwortlichkeit letztendlich beim organschaftlichen Vertreter, z.B. beim Vorstand gem. § 78 Abs. 1 AktG bzw. beim Geschäftsführer gem. § 35 Abs. 1 GmbHG. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens lässt die Stellung des Vorstands bzw. des Geschäftsführers zunächst unangetastet.<sup>15</sup> Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt allerdings dazu, dass die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gem. § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter übergeht. Bei der Verfahrenseröffnung stellt sich für den Insolvenzverwalter die Frage, ob er das Unternehmen fortführt oder einstellt. Lehnt der Insolvenzverwalter gem. § 103 InsO die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung mit der DENIC eG oder dem Provider ab, so wird die Website schon aus diesem Grunde im Internet nicht mehr aktuell abrufbar sein. Die Frage der Angabe gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG stellt sich dann nicht mehr.

Es ist aber grds. davon auszugehen, dass der Insolvenzverwalter zunächst abzuwarten hat, ob die Gläubigerversammlung die Fortführung oder Stilllegung des schuldnerischen Unternehmens be-

5 S. Lorenz (Fn. 4), S. 94 ff. m.w.N.

6 S. Lorenz (Fn. 4), S. 117, 130 f.; Tettenborn, K&R 1999, 252, 255.

7 Kritisch zum Begriff der Abwicklung: Baumbach/Hopt/Hopt, HGB, 32. Aufl. 2006, § 145 Rn. 3.

8 S. Scholz/Schmidt, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 65 Rn. 18.

9 Zöllner/Kraft, Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 2004, § 264 Rn. 3.

10 S. Hüffer, AktG, 7. Aufl. 2006, § 264 Rn. 2.

11 S. Roth/Altmeyen, GmbHG, 5. Aufl. 2005, § 66 Rn. 6.

12 So Roth/Altmeyen (Fn. 11), § 60 Rn. 25.

13 S. Hüffer (Fn. 10), § 262 Rn. 14; Zöllner/Kraft (Fn. 9), § 262 Rn. 56.

14 Begründung IuKDG BT -Drucks. 13/7385, S. 21; Begründung EGG BT -Drucks. 14/6098; Lorenz (Fn. 4), S. 61 f. m.w.N.

15 S. Hüffer (Fn. 10), § 264 Rn. 8; Lutter/Hommelhoff/Lutter/Kleindiek, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 64 Rn. 34.

schließt, § 157 InsO. Daher wird der Insolvenzverwalter i.d.R. vor der Gläubigerversammlung keine Stilllegung veranlassen können.

Vielfach ist es aber so, dass das schuldnerische Unternehmen bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingestellt ist. Wird das Unternehmen des Schuldners indes fortgeführt, ist in jedem Fall eine Angabe gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG erforderlich. Die Domain selbst<sup>16</sup> ist ebenso wie die mit ihr verbundene Internetpräsenz<sup>17</sup> als eigenständiges Wirtschaftsgut anzusehen, sodass sie der Verwaltungs- und Vermögensverwaltung durch den Insolvenzverwalter unterfällt. Daraus wäre zunächst zu schließen, dass der Insolvenzverwalter auch für die Erfüllung der Informationspflichten aus § 5 Abs. 1 TMG verantwortlich ist.

Zu dieser Rechtsfrage ist bislang Judikatur nicht ersichtlich, sodass es einer eigenständigen Lösung bedarf. Im Rahmen dessen ist nach vergleichbaren Konstellationen zu suchen.

Zur Publikationspflicht gem. § 25 WpHG hat die Rechtsprechung bereits Stellung genommen. Das BVerwG hat entschieden, dass der Insolvenzverwalter nicht verpflichtet ist, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingehende Mitteilungen über meldepflichtige Veränderungen der Stimmrechtsanteile in einem Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen; diese wertpapierhandelsrechtliche Pflicht, die im Interesse der Transparenz des Kapitalmarkts besteht, obliegt dem trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Amt bleibenden Vorstand der börsennotierten Gesellschaft.<sup>18</sup>

Das Gericht führt aus, dass die kapitalmarktrechtlichen Pflichten der börsennotierten Gesellschaft durch die Insolvenz der Gesellschaft und das Insolvenzverfahren unberührt bleiben, da Gegenteiliges weder dem WpHG noch der InsO entnommen werden kann. Auf die Stellung des Insolvenzverwalters nach der InsO und die ihm dort zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse rechtfertigen nicht die Annahme, dass er gem. § 25 Abs. 1 WpHG zur Veröffentlichung der Mitteilungen nach § 21 WpHG verpflichtet sei.

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehe das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über dieses zu verfügen, gem. § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter über. Der Insolvenzverwalter werde durch seine Bestellung nicht Organ der Gesellschaft. Nach der namentlich von der Rechtsprechung vertretenen Amtstheorie<sup>19</sup> werde der Insolvenzverwalter als Inhaber eines privaten Amtes und Rechtspflegeorgan angesehen. Er vertrete nicht den Schuldner, sondern habe in Bezug auf die Insolvenzmasse ein Amt inne, kraft dessen er über die Insolvenzmasse verfüge.<sup>20</sup>

Eine Pflicht des Insolvenzverwalters zur Veröffentlichung gem. § 25 Abs. 1 WpHG könne auch nicht deshalb angenommen werden, weil eine nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene öffentlich-rechtliche Pflicht als sonstige Masseverbindlichkeit i.S.d. § 55 InsO angesehen werden könne, die nach Maßgabe des § 53 InsO vorweg „zu erfüllen“ wäre. Aus der denkbaren Behandlung einer öffentlich-rechtlichen Handlungspflicht als Masseverbindlichkeit<sup>21</sup> kann nicht die öffentlich-rechtliche Pflicht selbst abgeleitet werden.<sup>22</sup>

Das BVerwG kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaftsorgane zur Veröffentlichung nach § 25 WpHG verpflichtet sind und eine Koordinierung der Befugnisse und Pflichten von Insolvenzverwalter und Vorstand erforderlich sei.

Der Vorstand könne wegen der alleinigen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters bzgl. der Insolvenzmasse keine Vereinbarung mit dem Verwalter des Börsenpflichtblattes schließen, durch welche die Insolvenzmasse verpflichtet würde, sondern nur im Einzelfall vorhandenes insolvenzfrees Vermögen einzusetzen. Andererseits handle es sich bei der Veröffentlichungspflicht nach § 25 Abs. 1 WpHG um eine solche der Gesell-

schaft, sodass die hierfür entstehenden Kosten von dieser und nicht von den Vorstandsmitgliedern persönlich zu tragen seien.<sup>23</sup>

Die Entscheidung des BVerwG ist z.T. erheblich kritisiert worden. Nach Auffassung von *Herchen/Herchen* vernachlässige das Gericht die entscheidende Frage, wer für die Kosten der Veröffentlichung aufzukommen habe.<sup>24</sup> Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es der Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens entspreche, im Allgemeininteresse liegende öffentlich-rechtliche Pflichten des Rechtsträgers zulasten der Gläubigersamtheit zu erfüllen.<sup>25</sup>

Diese Entscheidung ist durchaus auch auf die Interessenlage von § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG anwendbar. Es geht hier auch um eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die zum Schutz von privaten Interessen, nämlich Vermögenseinbußen von potenziellen Geschäftspartnern, geschaffen worden ist. Der Insolvenzverwalter ist für die Informationspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG nicht verantwortlich. Die Verpflichtung obliegt vielmehr nach wie vor dem Vorstand bzw. Geschäftsführer. Dementsprechend kann dem Insolvenzverwalter bei einer unterlassenen Kennzeichnung auch nicht gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 TMG ein Bußgeld auferlegt werden. Das Bußgeld ist vielmehr gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG gegenüber dem Vorstand bzw. Geschäftsführer zu verhängen. Den organchaftlichen Vertretern obliegt es allerdings, zur Vermeidung eines Bußgeldverfahrens mit dem Insolvenzverwalter eine Regelung hinsichtlich der Kosten herbeizuführen und die Informationspflicht zu erfüllen. Die Kosten einer Einstellung des Hinweises in die eigene Webpräsenz dürften aber i.d.R. gering sein, insbesondere wenn die Homepage selbst gepflegt werden kann, z.B. über ein Content-Management-System.

Wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und stattdessen ein Liquidationsverfahren nach den §§ 264 ff., 290 AktG, §§ 66 ff. GmbHG durchgeführt wird, stellt sich die Frage, ob die Informationspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG den Vorstand bzw. den Geschäftsführer oder den Liquidator trifft. Diese Frage spielt dann eine Rolle, wenn der Vorstand bzw. der Geschäftsführer nicht mit dem Liquidator identisch ist. Das kann bspw. der Fall sein, wenn gem. § 66 Abs. 1 und 2 GmbHG eine andere Person als der Geschäftsführer zum Liquidator bestellt wird. Bei der AG ist zu beachten, dass die Abwicklung gem. § 265 Abs. 1 AktG durch die Vorstandsmitglieder und nicht durch den Vorstand erfolgt.<sup>26</sup> Auch hier kann gem. § 265 Abs. 2 und 3 AktG ein anderer Abwickler bestellt werden. Insofern braucht der Vorstand bzw. der Geschäftsführer mit dem Liquidator nicht identisch zu sein. Der Liquidator erhält mit seiner Bestellung anstelle des Vorstands bzw. Geschäftsführers eine organchaftliche Stellung.<sup>27</sup> Er vertritt gem. § 269 Abs. 1 AktG, § 70 Satz 1 GmbHG die Gesellschaft. Aus diesem Grunde trifft den Liquidator die Informationspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG. Etwaige Bußgelder sind gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG gegen ihn zu verhängen.

16 Vgl. BFH, Urt. v. 19.10.2006 – III R 6/05, BStBl. II 2007, S. 301 ff. = DStR 2007, 335 ff.; *Schmittmann*, StuB 2007, 217, 220.

17 Vgl. *Fischer-Vielmeyer*, BB 2001, 1294 ff.; *Hütten*, INF 1998, 161 ff.; *Keßler*, DB 1998, 1341 ff.; *Leidig/Herzog*, StuB 2001, 800 ff.; *Schmittmann*, StuB 2002, 105 ff.

18 So BVerwG, Urt. v. 13.4.2005 – 6 C 4.04, NZI 2005, 510 ff. = ZInsO 2005, 709 ff.; Vorinstanz: VG Frankfurt/M., Urt. v. 29.1.2004 – 9 E 4228/03, ZIP 2004, 469.

19 Vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.1969 – 7 C 52/68, BVerwGE 32, 316, 321; BGH, Urt. v. 14.4.1987 – IX ZR 260/86, BGHZ 100, 346, 351.

20 So BVerwG, Urt. v. 13.4.2005 – 6 C 4.04, ZInsO 2005, 709, 713.

21 Vgl. BVerwG, Urt. v. 23.9.2004 – 7 C 22/03, ZIP 2004, 2145 = NVwZ 2004, 1505; *Blum*, Ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit in der Insolvenz, 2001, S. 178 ff.

22 So BVerwG, Urt. v. 13.4.2005 – 6 C 4.04, ZInsO 2005, 709, 713.

23 So BVerwG, Urt. v. 13.4.2005 – 6 C 4.04, ZInsO 2005, 709, 714.

24 So *Herchen/Herchen*, EWIR 2005, 747, 748; § 25 WpHG 1/05.

25 A.A. *Streit*, NZI 2005, 484, 489.

26 S. *Zöllner/Kraft* (Fn. 9), § 265 Rn. 4.

27 S. *Lutter/Hommelhoff/Lutter/Kleindiek* (Fn. 15), § 66 Rn. 1; *Zöllner/Kraft* (Fn. 9), § 269 Rn. 3.

### III. Ergebnis

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines anderen Liquidationsverfahrens ist im Rahmen der Anbieterkennzeichnung bekannt zu machen. Hierzu sind die Organe der Gesellschaft verpflichtet, bei einem Insolvenzverfahren der Vorstand bzw. der Geschäftsführer, bei einem anderen Liquidationsverfahren der Liquidator.

### IV. Formulierungsvorschläge

Der Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG kann dadurch nachgekommen werden, dass folgende Texte eingestellt werden:

„Über das Vermögen der Diensteanbieterin, der ... GmbH, wurde vom Amtsgericht ... (Beschluss vom ... – Aktenzeichen) das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Diensteanbieterin ist damit gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG aufgelöst und befindet sich nunmehr in Liquidation.“

„Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Diensteanbieterin, der ... GmbH, wurde vom Amtsgericht ... mangels Masse abgelehnt (Beschluss vom ... – Aktenzeichen). Die Diensteanbieterin ist damit gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG aufgelöst und befindet sich nunmehr in Liquidation.“